

**S a t z u n g**  
**des Kleingartenvereins Bau auf e. V.**

§1

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein Bau auf e.V.  
Er hat seinen Sitz in Güstrow, Goldbergerstraße.
2. Der Kleingartenverein, im folgenden Verein genannt, ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Güstrow unter der Nr. VR 80 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde Güstrow e.V.
4. Der Verein tritt die Rechtsnachfolge der Kleingartensparte „Bau auf“ des VKSK an.

§2

**Zweck und Ziel des Vereins**

1. a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger.  
  
b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.  
  
c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.  
  
d) Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.

2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
  - d) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen.  
Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für den Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlage zu verwenden.
  4. Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Verband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.
  5. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

6. Der Verein überläßt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgeräten zur kleingärtnerischen Betätigung.  
Die Vergabe der Gärten erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in Güstrow hat.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen .  
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.  
Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde.  
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahme Gebühr und des Beitrages sowie nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung wirksam.

5. Alle Mitglieder, die bereits im Verein als Mitglied des VKSK Organisiert waren, werden bei Anerkennung dieser Satzung in den Verein übernommen, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Güstrow haben.  
Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Mitglieder können auch solche Personen werden, welche das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen oder sich um das Kleingartenwesen besondere Verdienste erworben haben. Sie werden fördernde Mitglieder genannt. Fördernde Mitglieder zahlen nur den Verein verbleibenden Beitragsanteil.
7. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

#### §4

#### Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.

## §5

### Plichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung und den Kleingarten-Nutzungsvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- c) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen,  
die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten,
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen je Garten und Jahr zu erbringen.  
Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten, wenn die Mitglieder über einen längeren Zeitraum objektiv verhindert waren.

## §6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung
  - b) Ausschluß
  - c) Tod
2. Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. Bei zwischenzeitlichem Austritt werden keine Beiträge zurückerstattet.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
  - c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seiner Verpflichtung nachkommt.
  - d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.
  
4. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen mit Hinweis in der Tagesordnung:  
„Ausschluss eines Mitgliedes“
  - a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
  - b) Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluß auf der nächsten Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.
  - c) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluß ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
  
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis für eine Kleingartenparzelle mit einer Frist von einem Monat.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben.  
Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.
7. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Die Revisionskommission

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.  
Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens 1-mal im Jahr als Jahreshauptversammlung durchzuführen.  
Sie hat in den Monaten Januar bis Mai stattzufinden. Nur in Ausnahmefällen und aus wichtigen Grund ist eine spätere Durchführung möglich.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies für notwendig hält.  
Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahreshauptversammlung obliegen,  
aber keinen Aufschub dulden oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich durch Aushang im Aushangkasten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.  
Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.  
Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.  
Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
4. Bei Beschlußfassungen sind folgende Stimmmehrheiten erforderlich:
  - a) eine  $3/4$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Satzungsänderung,  
bei Austritt aus der Organisation, bei Auflösung des Vereins
  - b) eine  $2/3$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandsmitgliedes
  - c) eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in allen anderen Fällen.  
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages mit Ausnahme von Wahlen,  
bei denen in solchen Fällen das Los entscheidet.
5. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluß der Mitglieder geheim erfolgen.
6. Anträge für die Versammlung sind spätestens 7 Tage vorher beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen.



Verspätete oder während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer Unterstützung von 1/5 der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen sind jedoch Anträge, die der 2/3 oder 3/4-Mehrheit bedürfen.

7. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.  
Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
8. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
9. Vertreter des Kreis- oder Landesverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.  
Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Beschlußfassung über Satzung bzw. Satzungsänderungen
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Wahl der Revisionkommission
  - d) Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, u.a. Gemeinschaftsleistungen
  - a) Beschlußfassung über Veränderung des Vereins, seine Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge.
  - b) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
  - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - d) jährliche Entgegennahme und Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, Geschäfts- und des Kassenberichtes und des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionkommission sowie Entlastung des Vorstandes.

## § 9

### Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
  - a) den Vorsitzenden
  - b) den Stellv. Vorsitzenden
  - c) den Schriftführer
  - d) den Kassierer
  - e) Verantwortlicher für Ökologie und Umweltschutz und weitere Fachberater
  
2. Der Vorstand wird in der Regel für 5 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenden Aufgaben nicht entsprechen der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes a-e ist nicht zulässig.
  
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein Vertretungsberechtigt.
  
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.  
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.  
Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten anstehende Reisekosten sind vom Verein zu erstatten. Die Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen sowie die Ausführung der satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sicherzustellen.  
Er ist berechtigt, von sich aus alle notwendigen Ausgaben vorzunehmen die im Interesse der Verwaltung erforderlich sind und Kommissionen zu berufen.
7. Wahl des Vorstandes  
Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
8. Bei Kreisdelegiertenversammlung vertritt der Vorstand oder die von ihm beauftragten Mitglieder den Verein.

## § 10

### Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Kleingartenpachtvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.

Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Kreis- oder Landesverbandes durchzuführen.

Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingartenpachtvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 11  
Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke. Den Beitrag für den Verband legt die Kreisdelegiertenversammlung fest. Der Vereinsbeitrag und die Höhe der Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13

Kassenprüfung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen.

Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreter vorzunehmen.

Das Kassen- und Rechnungswesen wird nach Landesverbandsvorschrift geführt.

§14

Revisionskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle 5 Jahre eine Revisionskommission, die mindestens aus 3 Personen besteht. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Revisionskommission bestimmen ihren Vorsitzenden.

2. Die Mitglieder der Revisionkommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionkommission unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die Revisionkommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.
4. Die Prüfung von Rechnungen, Büchern und Kasse erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch zwei der drei gewählten Kassenprüfer.  
Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung Bericht; dieser ist schriftlich vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

## §15

### Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Kreisverband der Gartenfreunde Güstrow e.V., der es ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §16

### Austritt aus der übergeordneten Organisation

1. Der Austritt aus dem Kreisverband kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Zur Beschlußfähigkeit dieser außerordentlichen Mitglieder-Versammlung ist die Anwesenheit von 50 von Hundert der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Zum Austrittsbeschluß ist eine 3/4 –Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Dem Kreisverband ist durch eine Einladung per Einschreibebrief mit mindestens 8-tägiger Frist Gelegenheit zu geben, zu diesem Punkt der Tagesordnung in der Versammlung Stellung zu nehmen.

§17  
Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. Mai 1990 beschlossen.  
Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 25. Mai 2013.
  
2. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Nach ihr kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.
  
3. Über Satzungsänderungen kann nur eine Mitgliederversammlung mit der im §8, Pkt. 4a festgelegten Mehrheit beschließen.
  
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller oder vom Registergericht bzw. der Aufsichtsbehörde geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung selbständig vorzunehmen.

Güstrow, den 25.05.2013

Westenberger  
Vorsitzender

Pischel  
Versammlungsleiter